



# SATZUNG

## § 1

Der Fischereiverein Eichenau e.V. mit dem Sitz in Eichenau, Landkreis Fürstentfeldbruck, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht FFB, mit Gerichtsstand Fürstentfeldbruck, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung der Fischerei und der Fischzucht
- Schutz und Erhaltung der Gewässer
- Hege und Pflege des Fischbestandes
- Fischwaidgerechte Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen in der Ausübung der Fischerei
- Abhalten von Veranstaltungen und Vorträgen zur Vertiefung des Wissen der Mitglieder im Sinne des Satzungszweckes
- Zusammenarbeit mit der Fischerei nahe stehenden Verbänden und Organisationen

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## § 3

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.



## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Jahreshauptversammlung

## § 6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Schriftführer
- d.) dem Kassierer
- e.) den Gewässerwarten
- f.) dem Jugendwart
- g.) dem Vertreter der passiven Mitglieder

## § 7

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt. Der Vorsitzende beruft die Ausschuss-Sitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und führt jeweils den Vorsitz.

## § 8

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und führt Protokoll in allen Sitzungen und Versammlungen

## § 9

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und fristgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Pachtzahlungen. Er verwaltet die vereinseigenen Geräte und sonstigen Gegenstände.



## § 10

Die Gewässerarte überwachen die Vereinsgewässer. Sie sorgen für die Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße. Zu ihren Aufgaben gehört die Bekämpfung der Schwarzfischer und der Umweltverschmutzer. Die Gewässerwarte schlagen der Vorstandschaft den Besatz der Vereinsgewässer vor und sorgen für den termingerechten und ordentlichen Einsatz der Setzlinge. Soweit der Verein vereidigte Fischereiaufseher hat, leiten und überwachen sie diese.

## § 11

Der Jugendwart führt die sportliche Ausbildung der Mitglieder durch. Besitzt der Verein eine Jugendgruppe, so ist er deren Leiter und Ausbilder.

## §12

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren. Diese haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis den Vorstand und die Jahreshauptversammlung zu verständigen. Außerdem wählt die Jahreshauptversammlung ein passives Mitglied als Vertretung der passiven Mitglieder in der Vorstandschaft.

## § 13

Alljährlich hat im ersten Vierteljahr eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Der Vorsitzende des Vereins hat hierzu die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- b.) Genehmigung des Kassenberichts
- c.) Genehmigung des Revisionsberichts
- d.) Genehmigung des Jahresberichts des Vorsitzenden
- e.) Entlastung der Vorstandschaft (siehe §16)
- f.) Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren (siehe §16)
- g.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- h.) Entscheidung über Anträge, die an die Jahreshauptversammlung gestellt werden
- i.) Entscheidung über Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft, gegen die Einspruch erhoben wurde (siehe §25)
- j.) Bestimmung des Wahlausschusses (siehe §15)

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn ein Antrag vorliegt, der schriftlich von mehr als dem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt und unterschrieben ist.



In diesem Falle hat er innerhalb eines Monats die außerordentliche Versammlung einzuberufen und die Mitglieder 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

## **§14**

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung eine erhöhte Mehrheit vorgesehen ist.

## **§ 15**

Bei Neuwahlen des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Versammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Jahreshauptversammlung.

## **§ 16**

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende wird mit Stimmzettel gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden, für die Wahl ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Jahresbeitrag des der Jahreshauptversammlung vorangehenden Jahres bezahlt haben.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so überträgt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch seine Aufgabe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einem anderen Mitglied. In der nächsten Jahreshauptversammlung findet eine Neuwahl statt.

## **§ 17**

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 8 Tage vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen.



## § 18

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, welche den Fischereisport in den Vereinsgewässern aufgrund einer Jahreskarte ausüben und die Sportfischerprüfung abgelegt haben.

Passive Mitglieder sind solche, welche keine Jahreskarte bekommen und durch Entrichtung eines Jahresbeitrages den Fischereigedanken und die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie können jedoch pro Jahr eine angemessene Anzahl an Tageskarten erwerben, sofern sie einen gültigen Jahresfischereischein besitzen.

## § 19

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Aufnahmeantrag, der schriftlich erfolgen muss, ist ein Lichtbild beizufügen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

## §20

Jedem Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Satzung und der Fischereiordnung gegen Unterschrift auszuhändigen. Das Mitglied hat zu bestätigen, dass es diese erhalten hat und als rechtverbindlich anerkennt.

## § 21

Der Jahresbeitrag für die aktiven und passiven Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Diese bestimmt auch, ob eine Aufnahmegebühr erhoben wird und setzt deren Höhe fest.

## § 22

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 23

Der Verein kann eine Jugendabteilung errichten. Zweck dieser Abteilung ist die sportliche Ausbildung und Schulung der Jugendlichen in der Sportfischerei. Aufgenommen werden können



Jugendliche nach Vollendung des 12. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres und erfolgreicher Ablegung der Fischerprüfung kann ein Jungfischer als aktives Mitglied aufgenommen werden, sofern dies die Vereinsgewässer zulassen und er laut Eintrittsdatum zum Vorrücken an der Reihe ist.

In besonderen Fällen kann ein Jugendlicher durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist ihm durch einen eingeschriebenen Brief über den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen bzw. dem Erziehungsberechtigten steht ein Einspruchsrecht gem. §16 zu.

## § 24

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. In triftigen Gründen z.B. beruflicher oder familiärer Art kann der Vorstand einen Teil des bereits voll bezahlten Jahresbeitrages zurückerstatten.

## § 25

Ein Vereinsmitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es:

- a.) Von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird
- b.) Rechtskräftig wegen Fischwilderei bestraft wird

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a.) in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Fischereiordnung des Vereins verstößt
- b.) In schwerer Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt

## § 26

Über den Ausschluss entscheidet Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Mitglied dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Tage vorher vor die Vorstandschaft geladen werden. In diesem Brief ist ihm mitzuteilen welche Gründe gegen ihn vorliegen. In der Vorstandssitzung muss ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen kann auch in seiner Abwesenheit entschieden werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen



durch eingeschrieben Brief innerhalb einer Woche mitzuteilen. In diesem Brief müssen die Gründe des Ausschlusses angegeben sein.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit der Zustellung des Beschlusses Einspruch zur nächsten Jahreshauptversammlung erheben. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einspruch. Sie kann den Ausschluss in einen zeitlichen Ausschluss umwandeln.

Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig. Wird der Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft bestätigt, so hat das ausgeschlossene Mitglied den Mitgliedsausweis und die vom Verein erhaltenen Papiere zurückzugeben.

## **§ 27**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 28**

Der Verein kann zwanglose Zusammenkünfte abhalten, in welchen laufende Angelegenheiten zur Sprache kommen und die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge oder Vorführungen von Lichtbildern oder Filmen verbessert wird.

## **§ 29**

Der Vorstand erlässt eine Fischereiordnung, die beim Befischen der Vereinsgewässer einzuhalten ist.

## **§ 30**

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, bei leichteren Verstößen von Mitgliedern mit Maßregeln einzuschreiten. Als solche kommen in Frage eine Verwarnung, die Verhängung einer Geldbuße bis zu DM 20,00, Entzug der der Jahresarte, Sperrern der Tageskarten. Für das Verfahren gelten entsprechend die Bestimmungen über den Ausschluss.

## **§ 31**

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

# Fischereiverein Eichenau e.V.



## § 32

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde.

Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sämtliche Mitglieder müssen 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

## § 33

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Kindergärten von Eichenau, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Eichenau, den 23.03.1988,

... *Wolfgang Kunk* ... 1. Vorsitzender  
... *Franz Pfallner* ... 2. Vorsitzender  
... *Christa Oskand* ... Schriftführer  
... *Heinz Pöhl* ... Kassier  
... *Paul H.* ... Gewässerwart  
... *Max Engerich* ... Gewässerwart  
... *Bruno Helmer* ... Gewässerwart  
... *H.A. Horst Pöge* ... Jugendwart  
... *Richard J. Amel* ... Vertreter der  
pass. Mitglieder